

Inventare und Planungen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **67 (2005)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. INVENTARE UND PLANUNGEN

Die Bauordnung der Stadt Bern

Die heute gültige Bauordnung der Stadt Bern geht inhaltlich auf Vorschriften zurück, die 1979 in einer Volksabstimmung gutgeheissen und 1981 in Kraft gesetzt wurden. Ohne dass materielle Änderungen vorgenommen worden wären, gilt seit dem 1. Januar 2003 eine neue Fassung, die auch die Vorschriften des Nutzungszonenplans³⁰⁸ und des Bauklassenplans³⁰⁹ umfasst und alle drei Regelwerke in eine leichter lesbare, besser gegliederte Form gebracht hat. Im denkmalpflegerischen Bereich geht die heute gültige Bauordnung in den Aussenquartieren nicht über die Bestimmungen hinaus, wie sie die kantonale Gesetzgebung enthält. Auch für die Altstadt geht sie davon aus, dass der Neubau als Normalfall zu betrachten ist; folgerichtig sind in ihr für Neubauten Baulinien, Bautiefen, Gebäudeabstände, Gebäudehöhen und Geschosshöhen festgelegt. Entstanden in einer Zeit, in welcher es nach kantonalem Recht nicht möglich war, innere Bauteile unter Schutz zu stellen, beschränkt sie sich weitgehend auf das Äussere der Gebäude. Hier regelt sie mit grosser Detailgenauigkeit die unterschiedlichsten Belange, was in der Altstadt, in der eigentlich kaum Regelfälle, sondern hauptsächlich spezifische Einzelfälle zu beurteilen sind, wiederholt zu Interpretationsschwierigkeiten geführt hat.

Bereits parallel zur formalen Neufassung der Bauordnung wurden die Arbeiten an einer inhaltlich neu gefassten Regelung, der Bauordnung BO 05, aufgenommen. Das Ziel dieser grundlegenden Revision besteht darin, die Vorschriften wesentlich zu straffen und sie insgesamt übersichtlicher und verständlicher zu formulieren. Die neue Bauordnung wurde durch eine kleine Arbeitsgruppe sorgfältig vorbereitet; die Denkmalpflege wirkte vor allem bei den Vorschriften zur Altstadt mit. Der Entwurf der Bauordnung BO 05

308 Vorschriften zum Zonenplan der Stadt Bern über die zulässige Nutzungsart vom 8. Juni 1975.

309 Vorschriften zum Bauklassenplan der Stadt Bern vom 6. Dezember 1987.

lag Ende 2004 nach dem Mitwirkungsverfahren und der Vorprüfung durch den Kanton in einer weitgehend bereinigten Fassung vor. In den Aussenquartieren ändert sich bezüglich denkmalpflegerischer Anliegen wenig; die wesentlichen Bestimmungen sind weiterhin durch die Vorschriften des Kantons gegeben.

Anders verhält es sich im Bereich der Altstadt, deren Perimeter mit demjenigen des UNESCO-Weltkulturguts übereinstimmt. Für dieses wichtige Gebiet war das Ziel, die Vorschriften in ihrer Strenge beizubehalten, die Grundsätze unmissverständlich zu definieren, Detailregelungen jedoch der Praxis zu überlassen. Die BO 05 legt daher lediglich die wichtigen Grundsätze fest, verleiht ihnen dadurch ein hohes Gewicht. So ist im Grundsatzartikel festgehalten: «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»³¹⁰ Detailfragen der Behandlung sollen durch Praxisblätter des Bauinspektorats geklärt werden, in denen die Bewilligungspraxis im Einzelnen erläutert wird. In der Unteren Altstadt werden durch die Bauordnung alle Gebäude rechtlich geschützt, während in der Oberen Altstadt entsprechend dem bereits seit Jahren bestehenden Inventar formell geschützte und erhaltenswerte Bauten bezeichnet sind. Wesentlich ist die neue Regelung für allfällige Neubauten in der Oberen Altstadt. Sie sind dort möglich, wo ein Gebäude nicht als geschützt eingestuft ist. Der Neubau hat die wichtigen volumetrischen Merkmale des Altbaus (entsprechend der Zone E «Erhaltung der bestehenden Bebauungsstruktur») zu übernehmen, seine Gestaltung hat klaren Richtlinien zur architektonischen Qualität (Durchführen eines Wettbewerbs gemäss den Bestimmungen des SIA³¹¹ oder Auflage einer Überbauungsordnung) zu genügen. Das Gewerbegebiet Matte wird der Oberen Altstadt gleichgestellt.³¹²

310 Entwurf BO 05, Art. 79, Abs. 1.

311 Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.

312 Für dieses Gebiet ist ein Inventar noch auszuarbeiten.

Mit der neuen Fassung der Bauordnung kommt der Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren in der Altstadt eine veränderte Stellung zu. Sie wird vermehrt

nach ihrem Ermessen zu beurteilen haben, ob eine Massnahme den allgemein gehaltenen Vorschriften entspricht, und begründete Anträge an das Bauinspektorat stellen. Dadurch wird die Denkmalpflege inhaltlich stärker gefordert und auch zeitlich zusätzlich belastet werden; sie wird namentlich gemeinsam mit dem Bauinspektorat eine kontinuierliche Praxis in den verschiedensten Fragen zu entwickeln haben, die baupolizeilich durchzusetzen sein wird. Es ist vorgesehen, die Denkmalpflege-Kommission der Stadt Bern, die heute vor allem Grundsatzfragen und besonders heikle Bauvorhaben diskutiert sowie Beitragsgesuche behandelt, zu verstärken und ihr zusätzlich auch Fragen dieser Praxisentwicklung vorzulegen. Zudem wird es unerlässlich sein, dieser Mehrbelastung durch ein Anpassen der personellen Ressourcen Rechnung zu tragen. B.F.

Dokumentation der Altstadtfassaden

In den 1930er-Jahren wurden erste Anstrengungen unternommen, den Baubestand in der Berner Altstadt zu dokumentieren: Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose aus dem Gebiet der Zeichnerberufe (so genannter Technischer Arbeitsdienst TAD) wurden systematische Bauaufnahmen durchgeführt. In diesem Programm wurden beispielsweise die Hausfassaden an der Gerechtigkeitsgasse und der Junkerngasse mit den zu jener Zeit zur Verfügung stehenden Messmethoden summarisch aufgenommen.³¹³ Diese Planaufnahmen im Massstab 1:200 vermögen den modernen Ansprüchen an eine wissenschaftliche Erfassung nicht mehr zu genügen. Nachdem die UNESCO 1983 die Altstadt in die Liste der Weltkulturgüter aufgenommen hatte, übernahm die Stadt Bern zusammen mit der Eidgenossenschaft zudem die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Dokumentation des im Perimeter der Altstadt gelegenen Baubestands nach den allgemein gültigen Standards für Architekturaufnahmen. Der Grossbrand an der

313 Bedeutende Gebäude wie das Kornhaus oder das Rathaus wurden dagegen bereits minutiös mit Plänen im Massstab 1:50 und Details erfasst.

Junkerngasse im Jahr 1997 führte die Lücke in der präzisen Erfassung der wertvollen Hausfassaden schmerzlich vor Augen.

1983, als die Beschäftigungslage in den Bauplanungsberufen besonders schlecht war, lancierte der Kulturgüterschutz der Stadt Bern ein Einsatzprogramm zu Gunsten von erwerbslosen Angestellten der Zeichnerberufe. Mit einer wechselnd zusammengesetzten, jedoch von der gleichen Leitung³¹⁴ betreuten Gruppe von bis zu zwölf Personen wurde während mehr als zwölf Jahren ein Einsatzprogramm zur Aufnahme von Fassaden in der Altstadt durchgeführt. Das Programm wurde in den späten 1990er-Jahren, als die Arbeitsmarktsituation wieder etwas positiver war, langsam abgebaut und 2000 schliesslich eingestellt.³¹⁵ In der Zwischenzeit konnten mit Hilfe der Berner Kantonalbank als Sponsorin punktuelle Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Gebäudeaufnahmen erfolgten nach stets gleich bleibender Methodik als verformungsgetreue, mit optischen Messgeräten aufgenommene Pläne im Massstab 1:50. Der gesamte Plansatz umfasst die Hauptfassade³¹⁶ sowie den im Inneren der Laube liegenden Fassadenteil, einen Fassadenschnitt sowie den Grundriss des gassenseitigen Hauptzimmers in der Regel im ersten Obergeschoss. In einem präziseren Massstab 1:20 werden Fassadendetails, wie die Ausgestaltung der Laube in Grundriss und Schnitt, aufgenommen. Die Profile der Sandsteinbänke und anderer wichtiger Details finden schliesslich im Massstab 1:1 ihre genaue Dokumentation. In weiteren Schichten der Aufnahme werden der bauliche Zustand und Hinweise auf kunstgeschichtliche und konstruktive Details erfasst. Zur Dokumentation gehören auch massstabsgerechte, verzugsfreie Fotoaufnahmen.³¹⁷

Vom Baubestand in der Unteren Altstadt (ungefähr 500 Häuser) sind bisher etwa die Hälfte der Fassaden dokumentiert, nämlich die Gebäude an Brunnengasse, Rathausgasse und Postgasse sowie teilweise an Junkerngasse und Münstergasse. Es fehlen jedoch

314 Gesamtbetreuung:
Urs Grandjean; operative
Leitung: Hugo Aerni.

315 Zu diesem Entschluss
führte vor allem der Um-
stand, dass das Kantonale
Amt für Gewerbe und Ar-
beit KIGA seine finanzielle
Unterstützung einstellte.

316 Die Dächer sind im
Dächerplan von 1986 ver-
zeichnet. Vgl. Berner Zeit-
schrift für Geschichte und
Heimatkunde, 48 (1986).

317 Croci & du Fresne,
Worblaufen.

noch der gesamte Hauptgassenzug (Kram- und Gerechtigkeitsgasse) und es sind noch Teile der Junkern-, Münster- und Herrengasse sowie das Gebiet östlich des Kornhaus- und Theaterplatzes aufzunehmen. Weitere Etappen werden die Obere Altstadt und die Matte umfassen. R.F.

*Ein Blick hinter die Fassaden der Berner Altstadt
(Strukturanalyse der Berner Altstadt)*

Mit der städtischen Bauordnung von 1981 wurden alle Häuser in der Unteren Altstadt und diejenigen Gebäude in der Oberen Altstadt, die in das entsprechende Inventar aufgenommen wurden, unter Schutz gestellt. Da das kantonale Baugesetz jedoch keinen Interieurschutz vorsah, war in der Berner Altstadt grundsätzlich nur das Äussere eines Hauses geschützt sowie die von aussen sichtbaren Brandmauern. Vom Schutz ausgeschlossen blieben die zum Teil äusserst wertvollen Interieurs.

Die Erhaltung von Innenausstattungen konnte aus diesem Grund bis ins Jahr 2000 nur durch intensive Beratungstätigkeit ohne gesetzliche Grundlage und im Einverständnis mit den jeweiligen Eigentümerschaften erfolgen. Diese Tatsache führte in den letzten zwei Jahrzehnten zu einigen bedauernswerten Verlusten. So stellten beispielsweise alle angerufenen Gerichtsinstanzen³¹⁸ fest, dass das berühmte Art-Déco-Kino Splendid in der Von-Werdt-Passage ohne gesetzliche Grundlagen nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft erhalten werden konnte.³¹⁹ An diesen einschneidenden Verlusten vermochte auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die gesamte Berner Altstadt 1983 in die Liste der Weltkulturgüter aufgenommen worden ist.

Mit der Revision des kantonalen Baugesetzes und dem Inkrafttreten des neuen Denkmalpflegegesetzes im Januar 2001 entstand eine für die Denkmäler verbesserte Situation. Das neue kantonale Baugesetz legt nun bei allen von den Bauinventaren als «schützens-

318 Das Verwaltungsgericht unterschied zwischen der bejahten «Schutzwürdigkeit» und der verneinten «Schutzfähigkeit».

319 Dass grosse Teile des Interieurs, namentlich die Eingangshalle und wesentliche Elemente des Kinosaals, dennoch erhalten blieben, ist das Resultat intensiver Gespräche der Denkmalpflege mit der Eigentümerin.

wert» eingestuften Objekten einen Interieurschutz fest. Gemäss Artikel 10b Absatz 2 sind bei schützenswerten Bauten «innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen ihrer Bedeutung entsprechend» zu erhalten. Diese neuen rechtlichen Bestimmungen erteilen der Denkmalpflege somit die Kompetenz zur Beurteilung von wertvollen Räumen und Raumausstattungen in Privatwohnungen und Geschäftslokalen, aber auch von Kelleranlagen sowie Treppenhäusern und Korridoren. Damit ist bei Renovationen und Restaurierungsarbeiten der Schutz der historischen Bausubstanz gesetzlich garantiert.

Ein effektiver Schutz ist jedoch nur zu erreichen, wenn die Denkmalpflege Kenntnis von den bemerkenswerten Inneneinrichtungen hat. In diesem Zusammenhang stellten sich grundsätzliche Fragen bei der praktischen Anwendung der neuen Vorschriften. Die in der Stadt Bern seit den 1980er-Jahren sukzessive erarbeiteten Bauinventare enthalten Objekte, die aufgrund ihrer Bedeutung als Einzelobjekt (Eigenwert) und wegen ihres Werts in einer städtebaulichen Umgebung (Situationswert) die höchstmögliche Einstufung als «schützenswert» erhalten haben. Keine oder bloss geringe Beachtung fand bei der Erarbeitung der Bauinventare hingegen die Bewertung der Innenausstattung: verständlicherweise, da vor dem Jahr 2001 die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen dies nicht vorsahen.

Neben dem grundsätzlichen Interesse an einer Übersicht in diesem Bereich ist die Kenntnis der wertvollen Interieurs auch für eine sorgfältige Bearbeitung der Baugesuche unerlässlich, bei welcher die städtische Denkmalpflege oft eine wichtige Rolle einnimmt. Mit einer seriösen Erfassung und Beurteilung von Innenausstattungen und Raumeinteilungen kann ausserdem einer verbreiteten Fehleinschätzung begegnet werden: Immer noch herrscht in Teilen der Bevölkerung die Vorstellung einer «Kulissen-Altstadt» Bern, also von gut gepflegten Fassaden, hinter welchen ausgehöhlte Häuser stünden. Aus ihrer praktischen Tätigkeit weiss

die Denkmalpflege, dass selbst in der Oberen Altstadt noch zahlreiche Häuser bedeutende Interieurs aufweisen und originale, teilweise sogar ins 16. Jahrhundert zurückreichende Treppenhäuser vorhanden sind.

Nach längerer Evaluation entschloss sich die Denkmalpflege zur Ausarbeitung eines Pilotprojekts für die Analyse der Bausubstanz im Inneren der Altsstadthäuser. Das unter dem Arbeitstitel «Gebäudestrukturanalyse Altstadt» in Angriff genommene Projekt verfolgt primär das Ziel einer genauen Aufnahme des baulichen Zustands im Inneren der Altsstadthäuser. Es dient sowohl den Eigentümerschaften als auch den städtischen Verwaltungsstellen als wertvolle Arbeitsgrundlage. Da die Häuser in der Unteren Altstadt durch die neuen baurechtlichen Vorschriften integral unter Schutz gestellt sind, beschränkt sich die Untersuchung vorerst auf die Obere Altstadt. Diese erste Inventarisierungstranche in der Oberen Altstadt dient der Stadt auch als Testfall für eine allfällige Überarbeitung der Bauinventare in den übrigen städtischen Quartieren.

R.F.

